



Allgemeine Geschäftsbedingungen / Hausordnung

§ 1) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Räume

- (1) Als bestimmungsgemäßer Gebrauch der Räume gilt die Nutzung der Räume für die Einlagerung und Abholung von Wein, für Weinproben und für Besichtigungen.
- (2) Jegliche Aktivitäten, die mit Geruchsentwicklung einhergehen (insbesondere Rauchen) sind mit Rücksicht auf die gelagerten Weine nicht gestattet.
- (3) Das Verbringen von eigenen Speisen (außer Brot oder trockenes Gebäck) in die Räume ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können nach entsprechender Anmeldung durch den Vermieter gewährt werden.
- (4) Die Räume sind grundsätzlich so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden
- (5) Der Mieter darf max. 5 weitere Personen pro wineBANKer's card mit in den Keller nehmen. Eine Nutzung durch eine höhere Personenzahl bedarf der vorherigen Anmeldung und Zustimmung des Vermieters. Bei Nutzung durch eine höhere Personenzahl wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt fällig.
- (6) Das Mitbringen von Gegenständen (Musikanlagen, Möbel, Dekoration, etc.) in die Räume sowie von Tieren ist nicht zulässig (§1(1) und (3) bleiben davon unberührt).
- (7) Kinder unter 16 Jahren haben aus Versicherungsgründen keinen Zutritt.
- (8) Jegliche Schäden, z.B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.
- (9) Außer den persönlichen Gästen des Mieters darf Dritten der Zugang zur Winebank nicht ermöglicht werden. Manipulationen der Tür (die z.B. ein automatisches Verschließen der Tür verhindern) bzw. der technischen Einrichtungen zur Zugangskontrolle sind nicht gestattet und strafbar.
- (10) Jegliche gewerbliche Nutzung (Untervermietung, Nutzung für gewerbliche Führungen, gewerblich Weinproben oder ähnliches) ist dem Vermieter im Voraus anzuzeigen. Eine derartige Nutzung unterliegt zusätzlichen Nutzungsentgelten.

§ 2) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Außenflächen

- (1) Das Parken im Hof ist lediglich für das Be- und Entladen von Wein gestattet. Dabei darf der Zugang zu den Türen und Toren im Hof nicht versperrt werden. Ansonsten sind die Parkplätze in der Rheinallee zu nutzen.
- (2) Die Verbringung von Gegenständen (außer den Fahrzeugen) in den Hof (Möbel, etc.) ist nicht gestattet.
- (3) Insbesondere in den Abendstunden ist mit Rücksicht auf die Anwohner Lärm im Hof zu vermeiden.
- (4) Jegliche Schäden, z.B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.

§ 3) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Winebank®-Fächer und der begehbaren Winebank®-Keller

- (1) Die Winebank®-Fächer bzw. die begehbaren Winebank®-Keller dürfen nur für die Lagerung loser Weinflaschen bzw. für Weinflaschen in original Weinholzkisten genutzt werden. Die Einlagerung anderer Gegenstände, insbesondere z.B. Kartons, andere Flaschen als Weinflaschen, etc. ist, nicht zuletzt aus ästhetischen Gründen, nicht zulässig.
- (2) Die Winebank®-Fächer bzw. die begehbaren Winebank®-Keller sind vor Verlassen der Räume wieder abzuschließen.
- (3) Jegliche Schäden, z.B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.

§ 4) Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag läuft mindestens für die Dauer der im Mietvertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Danach ist eine Kündigung für beide Seiten jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Maßgeblich ist das Zustellungsdatum. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Wird das Fach bzw. der Keller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages entleert, behält sich Vermieter vor, den Inhalt zu entnehmen und an anderer Stelle kostenpflichtig einzulagern.

§ 5) Preise, Preispassungen

- (1) Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzl. MwSt. Wird die MwSt während oder nach der Mindestvertragslaufzeit erhöht, kann der Mietpreis ab dem Zeitpunkt der Erhöhung entsprechend erhöht werden. In diesem gilt nicht § 5 (2).
- (2) Der Preis wird während der Mindestvertragslaufzeit nicht verändert (außer siehe § 5 (1)). Bei einer Preiserhöhung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit besteht ein fristloses Sonderkündigungsrecht zum Datum der Preiserhöhung bzw. ab Datum der Preiserhöhung. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Information über die Preiserhöhung.

§ 6) Sonderkündigungsrecht

- (1) Ein Recht zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter besteht bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (siehe § 1-3) bzw. bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.
- (2) Im Falle einer fristlosen Kündigung kommt es gleichzeitig zur Sperrung der Karte für die Zutrittskontrolle.

§ 7) Zahlungsverzug

- (1) Im Falle eines Zahlungsverzuges von zwei oder mehr Monatsmietzahlungen behält sich der Vermieter vor, die Karte für die Zutrittskontrolle zu sperren.

- (2) Ist eine Einzugsermächtigung erteilt und kommt es zu Kosten durch eine Rückbelastung, sind diese Kosten zuzüglich 5€ Bearbeitungskosten vom Mieter zu übernehmen.

§ 8) Karte, Schlüssel, Zylinder, Fachunterteilungen

- (1) Die Karte, die Schlüssel, Fachunterteilungen und die Schliesszylinder bleiben Eigentum des Vermieters und sind bei Rückgabe des Winebank®-Faches bzw. des Winebank®-Kellers an diesen wieder herauszugeben.
- (2) Der Einbau eigener Schliesszylinder in die Winebank®-Fächer bzw. die begehbaren Winebank®-Keller ist grundsätzlich zulässig. Es muss sich dabei um einen Profilhalbzylinder mit der Dimension 10/26mm handeln. Der Einbau anderer Zylinder ist nicht zulässig.
- (3) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Winebank®-Fach bzw. der begehbare Winebank®-Keller grundsätzlich wieder mit dem original-Zylinder zurückzugeben (außer der Umbau des Zylinders wurde im Auftrag des Mieters durch den Vermieter getauscht).

§ 9) Schlüssel- / Karten

- (1) Ein etwaiger Schlüssel- bzw. Kartenverlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für das Tauschen des Zylinders wird bei Schlüsselverlust eine Aufwandspauschale von 75,00 € bei Kartenverlust für die Sperrung der Karte und Freischaltung der neuen Karte von 45,00 € fällig.

§ 10) Gläser, Eismanschetten

- (1) Es stehen zur leihweisen Nutzung Gläser an der Bar zur Verfügung. Benutzte Gläser sind vor Verlassen der Winebank® in das entsprechende Fach in der Bar zu stellen. Die Gläser sind Eigentum des Vermieters und dürfen nicht aus dem Keller entfernt werden.
- (2) Es stehen zur leihweisen Nutzung Eismanschetten im Eisfach in der Bar zur Verfügung. Die Manschetten sind nach Benutzung wieder in das Eisfach zu legen. Die Manschetten sind Eigentum des Vermieters und dürfen nicht aus dem Keller entfernt werden.

§ 11) Haftungsausschluss

- (1) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Fahrzeugen, sowie für Schäden an oder Verlust von Gegenständen (z.B. Garderobe) und den eingelagerten Weinen (§ 11 bleibt davon unberührt).
- (2) Durch die Feuchtigkeit in einem Gewölbekeller können bei langfristiger Lagerung Schäden an den Etiketten nicht ausgeschlossen werden. Dies bedingt keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter.
- (3) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personenschäden. Die Benutzung der Räume und der Außenbereiche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der Ausfall der technischen Systeme (Beleuchtung, Zugangskontrolle, etc.) führen nicht zu einem Anspruch gegenüber dem Vermieter.

§ 12) Versicherungsleistungen

- (1) Die eingelagerten Weine sind gegen Einbruch-Diebstahl, Vandalismus nach Einbruch-Diebstahl, Explosion und Feuer bis zu folgenden Maximalwerten versichert:

Kategorie	ca. Inhalt / Fach	Höchstentschädigungssumme
Fach Kategorie I	35/1 Fl.	1.050,00 €
Fach Kategorie II	56/1 Fl.	1.680,00 €
Fach Kategorie III	105/1 Fl.	3.150,00 €
Fach Kategorie IV	150/1 Fl.	4.500,00 €
Fach Kategorie V	332/1 Fl.	9.960,00 €
Keller Kategorie I	2.700/1 Fl.	81.000,00 €
Keller Kategorie II	3.900/1 Fl.	117.000,00 €
Keller Kategorie III	5.500/1 Fl.	165.000,00 €

- (2) Der Schaden ist durch polizeiliche Anzeige und eine Inventarliste, die durch eine eidesstattliche Versicherung bestätigt ist, nachzuweisen.
- (3) Ein Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen der genannten Versicherungsleistung besteht nur bei bestimmungsgemäßen Gebrauch der Räume und der Einrichtungen (siehe § 1-3).
- (4) Versicherungsansprüche bestehen nicht bei Schäden durch Einflüsse höherer Gewalt.

§ 13) Abfälle

- (1) Abfälle wie leere Flaschen, Korke, Kapseln, etc. sind in die entsprechenden Behälter in der Bar zu verbringen.

§ 14) Datenerfassung und -speicherung

- (1) Aus Sicherheitsgründen werden die Zugangsdaten (Inhaber der Karte, Zutrittszeit und - datum) gespeichert. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.
- (2) Aus Sicherheitsgründen wird das Foyer videoüberwacht und das Bildmaterial gespeichert. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.

§ 15) Fluchttür

- (1) Die im Keller befindliche Fluchttür (Glastür) darf nur im Notfall geöffnet werden. Die Nutzung der Fluchttür löst eine Alarmierung des Sicherheitsdienstes aus. Bei missbräuchlicher Nutzung werden die Kosten in Höhe von 250,00 € an den Mieter berechnet.

§ 16) Benefits

- (1) Die sog. Winebank-Benefits für Mieter (z.B. Sonderkonditionen in der Gastronomie) unterliegen wechselnden Angeboten und sind nicht Bestandteil des Mietvertrages. Auf diese Angebote besteht kein Anspruch.